

Praktischer Weisheit nach-denken. Wirtschaftsethische Orientierung am Standort Ingolstadt in der Tradition von Johannes Eck

Research article

André Habisch*

Christliche Sozialethik und Gesellschaftspolitik, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Ingolstadt

Received 19 April 2018; Accepted 11 February 2020

Zusammenfassung: Im Spätmittelalter gerät das kanonische Zinsverbot zunehmend in Konflikt mit einer immer dynamischeren Wirtschaftspraxis. Stärker als seine akademischen Zeitgenossen arbeitet der Ingolstädter Theologieprofessor Johannes Eck, besser bekannt als kontroversertheologischer Gegner Martin Luthers, fundamentalistischen Theoriebildungen entgegen und sucht dabei die öffentliche Auseinandersetzung. Er wird zum Vorläufer und Bezugspunkt akademischer Theoriearbeit, die sich dem Ringen von Kaufleuten und Unternehmern um verantwortliche Gestaltung ihrer Praxisformen verpflichtet weiß.

Schlagwörter: Zinsverbot • Johannes Eck • Humanismus • Wirtschaftsethik • Sozialpolitik

JEL-Klassifikation: B3, O1, R5, Z12

Abstract: In the late Middle Ages, the canonical prohibition of interest increasingly came into conflict with an ever more dynamic economic practice. The Ingolstadt based theology professor Johannes Eck is better known as Catholic opponent of Martin Luther; however, he also worked more strongly than his academic contemporaries against fundamentalist business ethics theories thereby actively searching public debate. Subsequently, he became forerunner and point of reference for academic theory, which is committed to the struggle of merchants and entrepreneurs to shape their forms of practice responsibly.

Keywords: Prohibition of Interest • Johannes Eck • Humanism • Economic Ethics • Social Policy

1. Zur Person von Eck

Der junge Kleriker Johann Meier aus Egg an der Günz, der am 13.11.1486 als Sohn eines einfachen Dorfamtmannes geboren wird und bei seinem Onkel – einem Rottenburger Pfarrer – aufwächst, macht in der spätmittelalterlichen Gesellschaft rasant Karriere (Schlecht 1915). Nach Studien der Theologie und Philosophie, aber auch der Rechts- und Naturwissenschaften an den führenden deutschen Universitäten der Zeit – Heidelberg, Tübingen, Köln, Freiburg i. Br.– kann er schon 1508 – also mit 22 Jahren – in Freiburg promovieren. Zwei Jahre später tritt er „durch eine Empfehlung des

Augsburger Humanisten Konrad Peutinger (1465–1547)“ (Schindling 1986, S. 177) seine Professur an der Universität Ingolstadt (gegründet als Bayrische Landesuniversität 1472) an. Eine derartige berufliche Entwicklung wäre unter modernen Bedingungen trotz meritokratischer Selektion und sozialer Mobilität sicher wesentlich langwieriger gewesen. Eck wird als zudem als einziger Nichtadeliger in das Eichstätter Domkapitel aufgenommen. An diesem Fall zeigt sich also einmal mehr (wie schon beim illegitimen Priestersohn Erasmus von Rotterdam) die Rolle der Kirche als neben dem Heer einziger Bastion sozialer Mobilität, in der dem fähigen Kopf ein rasanter sozialer Aufstieg möglich ist.

* E-mail: andre.habisch@ku.de

Ein Resultat dieser Herkunft ist die Volksverbundenheit und Praxisorientierung, die das Werk des jungen Professors prägen sollte. Er ist eben nicht – wie viele Akademiker seiner Zeit – in der abgeschotteten Welt der adeligen Großgrundbesitzer herangewachsen, sondern mitten in der in rasantem Umbruch befindlichen Bürgergesellschaft seiner Zeit. Charakterisiert wird diese durch den schwäbisch-vorderösterreichischen Frühhumanismus in den jungen Universitätsstädten wie Augsburg, Tübingen, Heidelberg und Freiburg. Professor Eck nimmt sich denn auch bald eines viel diskutierten ‚heißen Eisens‘ seiner Zeit an, das Ausdruck einer zunehmenden Spannung zwischen überkommener Wirtschaftsmoral auf der einen Seite und sich rasch entwickelnder unternehmerischer Investitionspraxis auf der anderen war: dem kanonischen ‚Zinsverbot‘. Heutige theologische Ethiker mögen verwundern, welche Kompetenzvermutung in dieser doch eher säkular anmutenden Frage seinerzeit einem Theologen entgegengebracht wurde. Worum genau ging es dabei?

1.1. Zur Vorgeschichte: das Kanonische Zinsverbot

Das kanonische Zinsverbot wurzelt in der hebräischen Bibel. Im Bundesbuch und im Heiligkeitgesetz finden sich die entscheidenden Verse, die zugleich den ‚Sitz im Leben‘ dieser Anweisung deutlich werden lassen: „Falls du (einem aus) meinem Volk, dem Elenden bei dir, Geld leihst, dann sei gegen ihn nicht wie ein Gläubiger; ihr sollt ihm keinen Zins auferlegen“ (Ex 22,24) und „Und wenn dein Bruder verarmt und seine Hand neben dir wankend wird, dann sollst du ihn unterstützen wie den Fremden und Beisassen, damit er neben dir leben kann. Du sollst nicht Zins von ihm nehmen und sollst dich fürchten vor deinem Gott, damit dein Bruder neben dir lebt. Dein Geld sollst du ihm nicht gegen Zins geben, und deine Nahrungsmittel sollst du nicht gegen Aufschlag geben“ Lev 25, 36 f. „Du sollst deinem Bruder keinen Zins auferlegen, Zins für Geld, Zins für Speise, Zins für irgendeine Sache, die man gegen Zins ausleiht“ (Dtn 23,20).

Schon beim Lesen wird klar: Hier ist nicht primär von Ökonomie bzw. der Gestaltung einer Wirtschaftsordnung, sondern von Armenfürsorge („Sozialpolitik“) die Rede. Im Kontext einer feudalen Agrargesellschaft, die nur sehr begrenzt Möglichkeiten zum Sparen oder Investieren kennt, werden Kredite meist von Reichen an Arme ausgereicht, zum Beispiel wenn sie durch Brand, Krieg oder Krankheit in Not geraten sind. Zinszahlungen werden dann dementsprechend ganz überwiegend von Armen an Reiche geleistet. Der Protest gegen dadurch entstehende soziale Härten stellt eine Besonderheit

jüdisch-christlicher Sozialethik dar: als Ruf nach Hilfe für In-Not-Geratene, nach Krisenintervention. Ein so motiviertes Zinsverbot ist demgegenüber etwa im altbabylonischen Recht unbekannt: „Geld und Zinsen sind für die Babylonier und folglich auch die mit ihnen Handel treibenden Völker eine nicht hinterfragbare Selbstverständlichkeit“ (so Romic 2009, S. 60 unter Hinweis auf den Kodex Hammurabi als ältestes Gesetzbuch der Welt von 1750 v. Chr.). Im Kontrast dazu spricht aus den genannten Stellen jener sozialkritische Solidaritätssimperativ des biblischen Bundesgedankens, wie er auch in der Botschaft der Propheten Amos oder Jesaja zur Sprache kommt.

Traditionsgeschichtlich einflussreich ist auch die im Lukasevangelium überlieferte Forderung Jesu geworden: „Und wenn ihr nur denen Gutes tut, die euch Gutes tun, welchen Dank wollt ihr dafür erwarten? Das tun auch die Sünder. Und wenn ihr nur denen etwas leiht, von denen ihr es zurückzubekommen hofft, welchen Dank wollt ihr dafür? Auch die Sünder leihen Sündern in der Hoffnung, alles zurückzubekommen. Ihr aber sollt eure Feinde lieben und Gutes tun und leihen, auch wo ihr nichts dafür erhoffen könnt [...]“ (Lk 6,33–35). Kontext ist auch hier ganz offensichtlich nicht die Frage der richtigen Gestaltung einer Wirtschaftsordnung; vielmehr richtet sich die Forderung an die Jüngergemeinde, die das eschatologische Israel in der Geschichte präfiguriert. Vielleicht ist dieser Kontext der Stelle auch der Grund dafür, dass sich das Zinsverbot bei seiner ersten Erwähnung in den frühchristlichen Synoden (wie etwa der Synode von Elvira 304) zunächst ausschließlich an Kleriker richtet.

Systematischer und grundlegender formuliert taucht das Zinsverbot in der kanonischen Rechtstradition mit der Kodifizierung und Systematisierung des kirchlichen Rechts im 12. Jahrhundert auf – etwa auf dem 2. Laterankonzil 1139 im Decretum Gratiani. Der Kamaldulenser Gratian sammelt und systematisiert mit seiner Rechtsschule im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts im Studio di Bologna aus verschiedenen Rechtsquellen (römisches Recht, Bibel, Dekretalen der Päpste sowie Konzils- und Synodenakten etc.) einen dem römischen Corpus Juris civilis vergleichbaren Corpus Juris Canonici: eine ‚concordia discordantium canonum‘. Mithin ist die Wiederentdeckung und Dekretierung des Zinsverbots gleichursprünglich mit der Europäischen Universität, die sich um diese Zeit aus der Rechtsschule von Bologna heraus entwickelte. Kirchenamtlich autorisiert wurde es durch Papst Innozenz III. 1215 bzw. auf dem Konzil von Vienne 1311. Theologisch-philosophisch systematisiert findet sich das Zinsverbot bei Thomas von Aquin. Die Scholastik unterscheidet zwischen unzulässigem Wucher („usura“) und gerechtfertigtem ‚Interesse‘

als Ausgleich für entgangenen Vorteil, erlittenen Schaden oder drohenden Kapitalverlust. Demgegenüber galten der Rentenkauf – also der Erwerb eines Rechtsanspruchs auf eine regelmäßige Zahlung (z. B. aus Nutzung von Grundstücken oder Häusern) durch eine einmalige Geldleistung – und die Darlehensgesellschaft als weit verbreitete Ausnahmen. Thomas von Aquin entdeckt auch das Aristotelische Konzept von der ‚Unfruchtbarkeit des Geldes‘ für Europa wieder, das die biblischen Gebote scheinbar philosophisch untermauerte. Steht die Dominikanertradition mithin mehrheitlich für ein Plädoyer zur Durchsetzung des Zinsverbotes, so wurde dies von den Franziskanern kritisiert. Als philosophisch-theologische Vertreter sind hier nominalistische Autoren wie Petrus Olivi sowie Bernhard von Siena (vor allem in seinen Predigten) und Antonius von Florenz zu nennen.

In praktischer Hinsicht waren es die ersten Mikrofinanzinstitutionen, die ‚Montes Pietatis‘, die das Zinsverbot durchlöchernten (vgl. dazu die Beiträge von Bazzecchi 2011). Ähnlich wie ihre modernen Nachfolger setzen die Montes am Problem des fehlenden Finanzmarktzugangs der Armen an: Diese waren von jeglicher Möglichkeit des Sparens und Investierens ausgeschlossen und sahen sich elementaren Lebensrisiken schutzlos ausgeliefert. Sie konnten erstmals 1584 in Perugia von der neu gegründeten Mons Pietatis gegen eine Zinszahlung von ca. 10–15 Prozent einen Kleinkredit erhalten (Holzapfel 1901, Meneghin 1986). Die Zinszahlung war nötig, um den Kapitalerhalt - und damit die permanente Unterstützung der Armen – zu gewährleisten und die hohen Verwaltungskosten zu tragen. Gegen diese vor allem von Franziskanern in ganz Italien und bald auch in anderen südeuropäischen Ländern verbreiteten Montes richtete sich nun die – meist von dominikanischer Seite propagierte – Kritik, sie betrieben Wucher und verstießen mithin gegen das Zinsverbot (Muzzarelli 2001). Die Kritiker mussten allerdings bald verstummen, denn auch das päpstliche Lehramt bestätigte die Montes. Deren argumentativer Vorteil bestand darin, dass sie Zinszahlungen gerade propagierten, um die verzweifelte Lage der Ärmsten der Armen zu verbessern (Menning 1993). Sie lehrten mithin, zwischen rein buchstabengetreuer Gesetzesmoral einerseits und dem Regelungszweck der Besserstellung der Armen andererseits zu unterscheiden – und dabei letzteren gegen erstere in Stellung zu bringen.

Akademisch unterminiert schließlich Konrad Summenhart, Professor an der neu gegründeten Universität Tübingen und Lehrer Ecks in seinen Tübinger Jahren, das akademische Lehrgebäude des kanonischen Zinsverbotes. Sein im Jahr 1500 erstmals erschienenes ‚Septipertitum opus de contractibus pro foro conscientiae et theologico‘ stellt die bis dahin kritischste und

umfassendste Analyse und Kritik der naturrechtlichen Begründungen des Zinsverbotes dar. Von 25 untersuchten Gründen sieht er nur mehr zwei als gültig an: Er bricht damit radikal mit der bisherigen Zinslehre. Allerdings ist Summenhart letztlich nicht mutig genug, die Konsequenzen seiner Begriffsarbeit für die wirtschaftliche Praxis seiner Zeit zu formulieren. Was er intellektuell in mühsamer Kleinarbeit zerpfückt hat, das richtet er moralisch und zur Aufrechterhaltung der Konvention wieder auf: Gebiete dem Darlehensgeber die Nächstenliebe die Gewährung des Darlehens, so dürfe er überhaupt keinen Zins nehmen. Er solle auch darauf verzichten, wenn das Zinsnehmen das Ärgernis seiner Mitmenschen erregt oder seinem Leumund schadet: Summenhart startet also als Tiger und landet als Bettvorleger – er bleibt letztlich den Konventionen seiner mittelalterlichen Gesellschaft verhaftet.

2. Zur mittelalterlichen Praxis

In seine epochale Promotionsschrift zu Johannes Eck und dem oberdeutschen Zinsstreit von 1997 fügt der protestantische Kirchenhistoriker Johann Peter Wurm ein prägnantes Kapitel ‚Der Zins in der Praxis‘ ein. Hier konstatiert er: „Das Problem der mittelalterlichen Zinsverbote also war [...] die Unfähigkeit, das, was man in der Praxis problemlos zu handhaben wusste, auch theoretisch zu unterscheiden. Dabei scheint bei den Wirtschaftspraktikern ohnehin, aber auch bei den meisten Theoretikern ein ganz natürliches Empfinden für die Rechtmäßigkeit von Zinsen für produktive Kredite bereits vorhanden gewesen zu sein [...] Dem kanonischen Zinsverbot und seinen Theoretikern ging es offensichtlich darum, der Ausbeutung und Verelendung der Armen durch Wucherzinsen vorzubeugen und das Kleinkreditgewerbe niederzuhalten. Die Theologen und Juristen der Scholastik dachten jedoch noch ganz in den Kategorien des römischen und kanonischen Rechts. Die jeweils isolierte Betrachtung der einzelnen Kreditverhältnisse ließ sie deren großen Zusammenhang nicht wirklich erkennen“ (Wurm 1997, S. 45). Wurm leistet hier eine prägnante Rekonstruktion der Ausgangssituation von Eck: Dem Zinsstreit lag aus heutiger Sicht kein moralisches Versagen der Kaufleute und Bankiers, sondern ein analytisches und konzeptionelles Defizit der naturrechtlich argumentierenden Sozialethiker seiner Zeit zugrunde. Ähnlich konstatiert Noll (2010, S. 104): „Der Kampf gegen jegliche Zinsnahme hatte daher gesellschaftliche und moralische Beweggründe. Man besaß noch keinen Kapitalbegriff, konnte sich also keine Wirtschaftssituation denken, in der man ein Darlehen aufnimmt, um damit seine Produktionsmöglichkeiten zu verbessern“.

Allerdings blieben die praktischen Auswirkungen dieser Theoriedefizite lange Zeit relativ gering. Jüdische Händler waren als Angehörige einer Minderheit vom christlichen Zinsverbot allemal nicht betroffen und füllten die Lücken teilweise aus; zudem fielen moralische Fragen in der harten wirtschaftlichen Praxis der Zeit nicht allzu stark ins Gewicht. Anschaulich zeichnet Wurm die Lage des mittelalterlichen Kaufmanns: „Er musste bestehen und Gewinne erwirtschaften im Konkurrenzkampf mit anderen und angesichts mannigfacher Gefahren und Unwägbarkeiten, ungenauer Maße und Gewichte, unsicherer Währungsverhältnisse, leichtverderblicher Ware usw. Das alles bot zahlreiche Gelegenheiten, aber auch Veranlassung für Manipulationen, denn es galt, eigenen Schaden abzuwenden und Gewinn zu erzielen. Und dieser Gewinn sollte und musste natürlich möglichst hoch sein, verfügte doch die Masse der mittelalterlichen Kaufleute nur über eine geringe Kapitaldecke. Die strikte Einhaltung des von der Kirche errichteten Moralkodex [...] konnte sich wohl kein Kaufmann leisten, wollte er erfolgreich sein“ (S. 42).

Wurm weist in diesem Sinne auf die eingeschränkte Wirksamkeit der scholastischen Lehren schon in mittelalterlichen Zeiten hin – so in einem Zitat von R. S. Lopez (New Haven 1979, S. 22): „Without minimizing the psychological and practical impact of doctrinal condemnation of interest, I would stress that they were never a major hindrance to the growth of credit institutions. Deep in their hearts, people realized that there was a difference between consumption and business loans.“ Kanonische Rechtsgestalten des Spätmittelalters wird man mithin nicht mit modernem Wirtschaftsrecht verwechseln dürfen. Dazu fehlen einmal entsprechende moderne Institutionen, die Verstöße ahnden und Regeln autoritativ durchsetzen würden – der Ordnungsrahmen war viel zu locker gespannt. Auch ein entsprechendes juridisches Verpflichtungsethos wird man bei den handelnden Akteuren nicht voraussetzen können. Bemerkenswert ist hier vielmehr, dass das moralische Bewusstsein in der wirtschaftlichen Praxis – sozusagen die Praktische Weisheit der mit der Sache vertrauten Personen – durchaus bereits zwischen konsumtivem und investivem Darlehen zu unterscheiden wusste. So konstatiert Wurm: „[...] solange sie sich vom öffentlichen Wucher fernhielten, hatten Kaufmann und Bankier trotz aller zeitgenössischen Polemik nicht um ihre unzweifelhaft hohe gesellschaftliche Stellung zu fürchten, denn nicht eigentlich gegen sie und ihre Kreditoperationen, [...] war die ursprüngliche [...] Idee des kirchlichen Zinsverbots gerichtet“ (S. 43 f.)

All das heißt nun allerdings nicht, dass das kanonische Zinsverbot völlig folgenlos geblieben wäre; es manifestierte sich zunächst als Belastung des persönlichen Gewissens der Investoren. Im Kontext einer gerade im Spätmittelalter weit verbreiteten Heilsangst – die ja auch für die Reformationsdynamik eine wichtige Rolle spielen sollte – ist die kirchliche Sündenlehre durchaus von Relevanz. Oder in den Worten von Wurm: „Eventuelle eigene Zweifel hatten Kaufmann und Bankier vor ihrem Gewissen zu verantworten. Und tatsächlich sind ihre zahlreichen frommen Stiftungen in Spätmittelalter und Renaissance nicht selten beredete Zeugen solcher Gewissenskonflikte“ (S. 45).

Im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert sorgte nun die wirtschaftliche Dynamik noch für eine Steigerung dieses Drucks. Denn zusammen mit der zunehmenden Diskriminierung und Vertreibung der jüdischen Bevölkerung als klassischem Träger des Finanzgeschäfts boten sich zusätzliche wirtschaftliche Chancen für Großkaufleute und Bankiers. Unangepasste sozialethische ‚Ethosgestalten‘ (Hünemann) wirkten sich dann zunehmend entwicklungshemmend aus und steigerten den moralischen Druck bei den entsprechenden Akteuren.

3. Das Gutachten ‚*Consilium in casu quinque de centenario*‘

In dieser Situation verfasst der junge Professor Johannes Eck sein Gutachten zum Zinsverbot. Es geht wohl auf eine Initiative aus Augsburger Finanzkreisen zurück – womöglich auf Jakob Fugger den Reichen selber. Warum hatte dieser an einer öffentlichen Disputation der Zinsfrage Interesse? Die „Ulrich Fugger & Gebrüder“ Handelsgesellschaft bestand seit Anfang des 16. Jahrhunderts zu großen Teilen aus Einlagen der hohen Geistlichkeit, insbesondere des Kardinals Melchior von Meckau, Bischof von Brixen“ (vgl. Wurm 1997, S. 68). Weil dieser wegen des Zinsverbots seine Kapitalien nicht mit Gewinn anlegen dürfte, wick er in Depositen der Handelsgesellschaft aus, was allerdings kirchenrechtlich ebenfalls zu beanstanden war.

Ecks Gutachten ging ein Vorgängerdokument des Augsburger Domkapitulars Sebastian Ilung von 1513 voraus. Allerdings ging auch dieser – wie schon Summenhart – nicht über die scholastische Methodik seiner Zeit hinaus. Vielmehr unterscheidet er zwischen problematischen und unproblematischen Vertragstypen. Ein Beispiel für letzteren stellte nach Ilung der „contractus trinus“ dar. Dabei handelt es sich um eine gedankliche Kopplung des Darlehensvertrages

mit zwei Versicherungsverträgen. Im ersten Schritt erwirbt man eine Beteiligung an einem Unternehmen und umgeht das direkte Verleihen von Kapital. Der erste Vertrag wird im zweiten Schritt mit einer Versicherung über einen definierten erwarteten Ertrag zum Beispiel in Höhe von 5 % gekoppelt. Abgeschlossen wird das Konstrukt mit einem dritten Vertrag, Beispiel für letzteren stellte nach Illung nämlich einer Verzichtserklärung des Investors auf die gegenüber dem festgelegten sicheren Gewinn (u. U. höhere) Gewinnbeteiligung. In der wirtschaftlichen Praxis kam also nicht eine Unternehmensbeteiligung, sondern ein Darlehen zustande (das eigentlich verboten war). Denn das unternehmerische Risiko trug ja ausschließlich der Darlehensnehmer, was eben nicht einer unternehmerischen Beteiligung, sondern vielmehr einem Fremdkapitaldarlehen entspricht übernimmt den *Contractus trinus* als Konzept in sein Gutachten. Er (negiert) also nicht per se die Berechtigung des Zinsverbotes. Vielmehr definiert er mit Hilfe der Konstruktion des ‚*Contractus Trinus*‘ den wirtschaftlichen Sachverhalt um. Dieses Vorgehen dient ganz offensichtlich der Legitimation der Kreditpraxis insbesondere in den oberdeutschen Handelszentren Augsburg und Nürnberg, wo man in der Zinsfrage liberaler agierte als in den norddeutschen Hansestädten. Ursprünglich dienten die Geldleihgeschäfte auch dort der Vereinfachung des Warenhandels. Im 13. Jahrhundert stiegen die Nürnberger aber auch in die Finanzierung der Reichspolitik ein und gewährten Darlehen gegen besonders gewinnträchtige Landgüter und Zolleinnahmen, welche ihnen im Gegenzug als Pfänder zufielen. Auch international wurden die Franken tätig: Als Darlehensgeber der römischen Kurie verdrängten sie die *Medici* aus Florenz. Und auch in Augsburg begann sich zur Mitte des 15. Jahrhunderts die Finanzpraxis tiefgreifend zu verändern: „Die Verbindung von Anleihegeschäft und Bunt- und Edelmetallhandel nämlich war es, in der das Geld gemacht wurde, das den Augsburgern den Einstieg in das internationale Anleihegeschäft großen Stils ermöglichte“ (Wurm 1997, S. 51). Anfang des 16. Jahrhunderts fielen die Kitzbühler Berghöfen an Tirol – und gelangten damit in den Machtbereich des Habsburger Kaisers Maximilian, der stark in den Bergbau investierte. Nach Erzfunden im Jahr 1539 kam es dann zu einem regelrechten Rausch nach wertvollen Mineralien, die Bergbauaktivitäten wuchsen explosionsartig an. So entstand ein entsprechender Investitionsbedarf, der zugleich mit enormen Profitmöglichkeiten verbunden war. Im Zusammenhang damit wurde das Finanzzentrum Augsburg schnell bedeutsam, wobei sich die dortigen Gesellschaften (etwa im Vergleich zu Nürnberg) durch

beschränktes Eigenkapital und relativ hohe Einlagepositionen auszeichneten. Auch daraus resultiert das besondere Interesse der schwäbischen Metropole an der Überwindung einer strengen Auslegung des kanonischen Zinsverbotes und an einer theologisch-ethischen Legitimation des Finanzierungsinstruments des (verzinsten) Darlehens.

Bei allen diesen Aktivitäten hatten die entsprechenden Familien und Kaufleute aber die öffentliche Meinung gegen sich. Neid und Missgunst gegenüber dem scheinbar mühelos verdienten Profit aus Finanzgeschäften spielten schon damals eine große Rolle – durchaus auch unter Humanisten und klassischen Bildungseliten. Wo analytisches ökonomisches Begriffsinstrumentarium fehlte, da machte sich kaum jemand klar, dass es ohne Investitionen auch keinen Ertrag geben könnte. Vielmehr wurden die Finanzunternehmen von ihren Kritikern für Preissteigerungen, Inflationsdruck und Massenverelendung verantwortlich gemacht – und zwar auch dort, wo wir aus heutiger Sicht eher die wachsende Nachfrage infolge steigender Bevölkerungszahlen („Malthus-Falle“) für höhere Preise sowie die unkontrollierte Geldmengenvermehrung durch diverse Obrigkeiten für Inflation verantwortlich machen würden (vgl. Henning 1985, S. 182 ff.).

Erstmals beschäftigte sich Eck mit der Frage der „*usura*“ im Wintersemester 1513/14, als er diesem Thema eine Vorlesung widmete. Er argumentiert, dass ein Investor sein zur Verfügung gestelltes Kapital und den sich daraus ergebenden Gewinn durchaus versichern dürfe – und zwar auch bei seinem Geschäftspartner. Dies dürfte bereits die Aufmerksamkeit des Hauses Fugger erregt haben, wo schon aus unmittelbarem Geschäftsinteresse heraus permanent über Umfang und Auslegung des Zinsverbotes diskutiert wurde. So kam es zur Auftragserteilung an Eck und zur Erstellung eines Gutachtens im Zinsstreit (Pölnitz 1940). Ein halbes Jahr später, nämlich im September 1514, schickt der Ingolstädter Professor dann sein „*Consilium in casu quinque de centenario*“ an die theologische Fakultät nach Tübingen, damit diese seine Thesen bestätigen solle. Die Tübinger Professoren wollten sich jedoch offenbar nicht in den Zinsstreit einmischen und reagierten nicht. So schickte Eck die nicht weiter autorisierte Schrift im September 1514 an verschiedene wissenschaftliche Adressaten und Organisationen. Anders als Luther will er seine Meinung aber nicht an die Stelle der kirchlichen Autoritäten setzen. Vielmehr unterstellt er seine Ansichten ausdrücklich der Bestätigung durch die römische Kirche und Papst Leo X. Zudem trägt er sein „*Consilium in casu quinque de centenario*“ immer wieder aktiv in der akademischen und publizistischen Öffentlichkeit vor und fordert verschiedene Autoritäten auf, dazu Stellung zu

nehmen. Dem wirkten allerdings seine Gegner bewusst entgegen. Die Nürnberger Humanistenkreise um Willibald Pirckheimer sowie Ecks Antipoden im Eichstätter Domkapitel scheuten nicht einmal vor einer Intervention beim Eichstätter Bischof von Eyb zurück, um gerade dies zu verhindern: Eine von Johannes Eck schon terminierte öffentliche Disputation seiner Thesen in Ingolstadt wurde daraufhin kurzfristig abgesagt.

Eck aber gab nicht auf. Im zweiten Anlauf nutzte er eine Disputation zu ganz anderen Thesen (Prädestination, Ablasses und Wucher), um seinen dortigen Gesprächspartnern auch seine Zinsthesen vorzulegen – und zwar an der Universität Bologna in Norditalien. Dort stritten sich die juristische und die theologische Fakultät darüber, in wessen Zuständigkeit die Zinsfrage falle. Sicherheitshalber schrieb Eck deshalb gleich beide an und forderte sie auf, zu seinen Thesen Stellung zu nehmen. Wie diese dann in Norditalien faktisch bewertet wurden, das ist uns nicht überliefert. Eck beanspruchte, durch die Disputation in Bologna bestätigt worden zu sein – doch auch seine Kontrahenten behaupteten dies für sich. Keine der beiden Fakultäten legte sich offenbar eindeutig fest (vgl. Wurm 1997, S. 188 f.). Schließlich unternahm Eck einen letzten Versuch an der Universität Wien, wo er nach mancherlei Bemühungen im August 1516 eine öffentliche Disputation erwirken konnte. Allerdings scheuten sich auch die Wiener Theologen vor einer klaren Positionierung. Darin zeigt sich einmal mehr, wie heftig umstritten die Angelegenheit in intellektuellen Kreisen war und wie unsicher die Autoritäten in wirtschaftlichen Angelegenheiten agierten. Sehr laut und mit großer Resonanz in der Öffentlichkeit äusserten sich allerdings die Gegner der Thesen Ecks: So etwa der Wittenberger Reformator Martin Luther, der in seinem ‚Sermon vom Wucher‘ (1519/20) einmal mehr die Aristotelische These von der Unfruchtbarkeit des Geldes wiederholte und das Zinsverbot bekräftigte. Luthers kapitalkritische Position scheint hier eher an gesellschaftspolitischen Positionen orientiert zu sein: Er misst wirtschaftliche Entscheidungen an der sozialen Gerechtigkeit wie er sie versteht. Während Luther also primär theologisch argumentiert, bereitet Eck – zwar nicht methodisch, aber doch inhaltlich – einer an der ökonomischen Praxis orientierten Sichtweise den Weg.

4. Eck's Hinterlassenschaft: Die Ingolstädter Schule der Wirtschaftsethik

Seit ihrer Gründung im Jahr 1472 war die Ingolstädter Universität durch eher konservative Positionen und eine starke Orientierung an Aristoteles gekennzeichnet

(vgl. Wilczek 2003, S. 2). Das ändert sich nun mit Johannes Eck und seinen Nachfolgern. Zwar lehnt der direkte Nachfolger Ecks an der theologischen Fakultät, der Jesuit und Universitätsrektor Petrus Canisius (bis 1551 in Ingolstadt), eine Reform der Zinslehre zunächst noch vehement ab. Doch gut 30 Jahre später nimmt dann Gregor von Valencia den Lehrstuhl ein. Der spanische Jesuit betreibt die vorsichtige Absetzbewegung seines Ordens vom scholastischen Zinsverbot und ebnet damit den Weg für einen „katholischen Kapitalismus“ (vgl. Knoll 1933, S. 147). Gregor von Valencia wird im Jahr 1549 in Altkastilien geboren und besucht ab 1564 die Universität Salamanca. Er wird zum wichtigen Bindeglied der Ingolstädter Fakultät zur Schule von Salamanca und zu deren liberalem wirtschaftsethischem Vordenker Luis de Molina (1535–1600). Die Schule von Salamanca befürwortete Laizismus und Privateigentum sowie die freie Preisbildung im Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage und verteidigt die ethische Bedeutung des Unternehmertums. Methodisch öffnet sie sich zunehmend für genuin wirtschaftsbezogene wissenschaftliche Analysen zur Begründung ihrer ethischen Werturteile und überwindet damit die rein scholastische Vorgehensweise, in dessen Rahmen sich Johannes Eck noch bewegt hat (Höffner 2013, S. 173 ff.).

Nach Studien der Philosophie und Theologie tritt Gregor ins Jesuitenkolleg von Salamanca ein. (Vgl. Wilczek 1994, S. 2). Im Konfessionsstreit nach Deutschland berufen lehrt er von 1575 bis 1598 in Ingolstadt auf dem bedeutenden ehemaligen Lehrstuhl Johannes Ecks. Gregor von Valencia fördert „alles, was zur Entfaltung der neuen Wirtschaft, zur Sprengung der Zinsfessel“ (Knoll 1933, S. 148) beizutragen vermag, seine Lehren prägen auch die Gesetzgebung des Bayrischen Herzogs Wilhelm in den 1580er Jahren. Über den ‚contractus trinus‘ hinaus weitet Gregor den Raum des erlaubten Zinsnehmens noch um drei weitere Varianten aus und kommt so in der Praxis nahezu zu einer allgemeinen Freigabe. Gregor von Valencia begründet damit eine *Ingolstädter Schule*, welche die Tradition liberaler Wirtschaftsethik in der Nachfolge Johannes Ecks in Ingolstadt fortführt. Bedeutendere Vertreter sind Jakob Gretser (1616–1625), Adam Tanner (†1632), Vitus Pichler (†1736) und andere. Insofern er gemeinwohldienlich ist und soziale Belange berücksichtigt, erscheint der Zins den Ingolstädter Professoren als legitim: die Jesuitenschule von Ingolstadt erreicht damit einen Höhepunkt ihrer wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Wirksamkeit. Über eine Kasuistik bestimmter Situationen hinaus – wie sie sich bei Eck, aber auch noch bei Gregor von Valencia zeigen – bewegt sich etwa Pichler auf die Forderung nach

einer generellen Aufhebung des Zinsverbotes zu. Auch wenn erst Papst Pius VII. rund 100 Jahre später diesen Schritt vollziehen sollte (1830), so arbeitet hier in der Eck-Tradition bereits Pichler ansatzweise auf modernes geldtheoretisches Denken zu (Knoll 1967, S. 152). Darin wird der Zins als Preis des Kapitals zu einem wichtigen Gleichgewichtsparameter und trägt dazu bei, unternehmerische Innovationen, wirtschaftliche Entwicklung und Wohlstand für breite Bevölkerungsschichten zu ermöglichen.

Fazit: In der Tradition Johannes Ecks lehren in Ingolstadt über Jahrzehnte hinweg Professoren, die sich in seinem Geiste mit der Zinsfrage auseinandersetzen. Bis zum Tod von Joseph Biner (†1778), dem letzten Vertreter der „Zinsschule von Ingolstadt“ (Knoll 1967, S. 331), wird die Universität über rund zweieinhalb Jahrhunderte hinweg nicht nur zum Bollwerk der Gegenreformation; sie ist vielmehr auch ein Ort liberalen und wachstumsorientierten Wirtschaftsdenkens.

5. Abschließende Würdigung

Wie kaum ein Akademiker seiner Zeit hat Johannes Eck im Zinsstreit Mut bewiesen - insbesondere angesichts der ‚vornehmen‘ Zurückhaltung seiner Kollegen in Tübingen, Bologna, Wien und anderen mitteleuropäischen Universitätsstädten. Zwar ist es seinen Gegnern gelungen, durch Intervention beim Großkanzler der Universität, dem Eichstätter Bischof Gabriel van Eyb, die in Ingolstadt geplante öffentliche Disputation zu verhindern (auch für die damalige Zeit war dies ein ganz und gar ungewöhnlicher Schritt, der die Sprengkraft seiner Thesen beweist). Doch Eck lässt nicht locker und bemüht sich immer wieder um Öffentlichkeit. Sein Motiv war nicht Rechthaberei im akademischen Elfenbeinturm; er nimmt sich vielmehr eines sehr relevanten Themas an, das die Lebenssituation der Menschen seiner Zeit unmittelbar prägte. Insbesondere aus Kreisen der Nürnberger Humanisten hat er dafür auch persönliche Beleidigungen, Spottgedichte und allerlei Invektiven ertragen müssen. Einen Höhepunkt bildet die 1520 unter Pseudonym veröffentlichte Satire *Eccius Dedolatus* (in etwa: ‚Der gehobelte Eck‘), die wahrscheinlich aus der Feder des Nürnberger Humanisten, Dürer-Freundes und Lutherverteidigers Willibald Pirckheimer stammt (vgl. Kellenbenz 1971). Allerdings gilt auch: Obwohl der oberdeutsche Zinsstreit die Gemüter der Zeitgenossen zwischenzeitlich heftig bewegt hat, so geriet er doch auch rasch wieder in Vergessenheit (Wurm 1997, S. 216). Während des zweiten deutschen Zinsstreites zwischen 1560–1580 erinnerte sich bereits niemand mehr expliziter an Johannes Eck und seine Schriften.

Schließlich ist auch klar festzuhalten: In der Ausarbeitung seiner Thesen hat sich Eck *nicht* – wie gelegentlich in der Literatur (insbesondere von Schneid 1891) behauptet worden ist – für eine ‚neue Wirtschaftstheorie‘ oder ein ‚modernisiertes Wirtschaftssystem‘ eingesetzt. Einen radikalen methodischen und konzeptionellen Perspektivenwechsel auf das Thema Geld nimmt der Ingolstädter Professor nicht vor: Dieser blieb vielmehr dem Denken der Schottischen Moralphilosophen vorbehalten – etwa Adam Smith (1723–1790), der über 200 Jahre später lehrte. Eck bewegt sich demgegenüber methodisch noch klar innerhalb der Grenzen der Scholastik – auch wenn er deren Dogmatismus in Sachen Zinsverbot mit ihren eigenen Mitteln zu durchlöchern verstand.

Johannes Eck aber leistet etwas anderes: nämlich ‚Praktischer Weisheit nach-zu-denken‘. Er konnte sich – vielleicht auch aufgrund seiner einfachen Herkunft – von den moralisierenden und intellektuellen Denkblockaden seiner akademischen Kollegen befreien. Diese gingen mit praxisfernen Vorbehalten und vereinfachten Vorstellungen bezüglich der Funktionsweisen der Ökonomie einher. In der Zinsfrage setzte Eck stattdessen auf das moralische Empfinden der Wirtschaftspraktiker seiner Zeit. Durch die begriffliche Rekonstruktion des Darlehensvertrages als ‚contractus trinus‘ erarbeitete er einen wichtigen konzeptionellen Legitimationskorridor für diese wirtschaftliche Praxis. Die im Kontext des frühen 16. Jahrhunderts daraus resultierenden Entlastungs- und Legitimationswirkungen wird man historisch kaum überschätzen können. Denn im Gegensatz zu Eck selber, der sich immer wieder – und letztlich vergeblich – um die akademische Anerkennung seiner Thesen durch die Kollegen bemüht hat, war es für die wirtschaftlichen Praktiker ja völlig ausreichend, dass die Rechtmäßigkeit des 5 %-Vertrages auch in der Diskussion nicht widerlegt werden konnte und sich namhafte Theoretiker zu Gunsten des Modells des ‚contractus trinus‘ aussprachen.

Durch seine praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit – wir würden heute von einer ‚elaborierten Transferstrategie‘ sprechen – ist Eck an seinem Universitätsstandort zu einem wichtigen Erneuerer geworden, der in Gregor von Valencia und der Ingolstädter Jesuitenschule würdige Nachfolger gefunden hat. Mehr noch: Durch seine praxisorientierte Forschungstätigkeit hat er einen Pfad erschlossen, um der europäischen soziolethischen Denktradition zu sachgerechten Konzepten von Zins und Kapital zu verhelfen. Wir sollten Johannes Eck mithin nach 500 Jahren nicht nur als Kontroverstheologen in Erinnerung behalten, sondern auch als Streiter für ‚Praktische Weisheit‘ (vgl. dazu Habisch 2016) im Dienst des Gemeinwohls.

Literatur

- Assel, H.-G. (1946), Das kanonische Zinsverbot und der „Geist“ des Frühkapitalismus in der Wirtschaftsethik bei Eck und Luther, Inaugural-Dissertation, Erlangen.
- Bazzichi, O. (2011), Il paradosso francescano tra povertà e società di mercato. Dai Monti di Pietà alle nuove frontiere etico-sociali del credito, Torino.
- Eck, J. (1514), Consilium in casu quinque de centenariis, in: J. P. Wurm, Johannes Eck und der oberdeutsche Zinsstreit 1513–1515, Aschendorff, Münster 1997, S. 221–283.
- Habisch, A. (2016), Gemeinwohl und Praktische Weisheit. Perspektiven Christlicher Sozialethik im 21. Jahrhundert. In: H.-J. Papier & T. Meynhardt (Hg.), Freiheit und Gemeinwohl: ewige Gegensätze oder zwei Seiten einer Medaille? Berlin, S. 159–172.
- Henning, F.W. (1985), Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800, Schöningh Paderborn
- Höffner, J. (2013), Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsethik, Ausgewählte Schriften Bd. 3, Schöningh, Paderborn.
- Holzappel, Herbert (1903), Die Anfänge der Montes Pietatis (1462–1515), München.
- Iserloh, E. (1981), Johannes Eck (1486–1543). Scholastiker, Humanist, Kontroverstheologe. Aschendorf, Münster.
- Kellenbenz, H. (1971), Nürnbergs Wirtschaftsleben im Zeitalter von Willibald Pirckheimer. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 31, S. 53–67.
- Knoll, A. M. (1933), Der Zins in der Scholastik, Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck
- Knoll, A.M. (1967), Zins und Gnade. Studien zur Soziologie der christlichen Existenz, Luchterhand, Neuwied u. a.
- Noll, Bernd (2010), Grundriss der Wirtschaftsethik. Von der Stammesmoral zur Ethik der Globalisierung, Stuttgart.
- Meneghin, Vittorino (1986), I Monti di Pietà in Italia dal 1462 al 1562, Vicenza.
- Menning, Carol Bresnahan (1993), Charity and state in late Renaissance Italy: the monte di pieta of Florence, New York.
- Muzzarelli, Maria Giuseppina (2001), Il denaro e la salvezza. L'invenzione del Monte di Pietà, Bologna.
- Romic, Daniel (2009), Zinsen. Entstehungsursachen – Verbotsgrundlagen – Rechtfertigungen, Marburg.
- Schneid, J. (1891), Dr. Johann Eck und das kirchliche Zinsverbot, in: „Historisch-Politische Blätter für das katholische Deutschland“ Bd. 108, München.
- Pölnitz, G. von (1940), Die Beziehungen des Johannes Eck zum Augsburger Kapital, in: Historisches Jahrbuch 60, S. 685–706.
- R.S. Lopez, (1979), The dawn of Medieval Banking, New Haven 1979.
- Schindling, A. (1986), Die Reichsverfassung und Johannes Ecks Rolle im deutschen Reformationsgeschehen. In: Iserloh, E. (Herg.): Johannes Eck (1486–1543). Scholastiker, Humanist, Kontroverstheologe, Aschendorf, Münster, S. 174–191.
- Schlecht, J. (1915), Dr. Johann Ecks Anfänge, in: Historisches Jahrbuch 36, 1915, S. 1–36.
- Schneid, J. (1891), Dr. Johann Eck und das kirchliche Zinsverbot, in: Historisch-Politische Blätter für das katholische Deutschland 108, S. 241–259, 321–335, 473–496, 659–681, 789–810.
- Starbatty, J. (2012), Klassiker des ökonomischen Denkens, Hamburg.
- Wilczek, G. (1994), Bedeutende Jesuitentheologen der Gegenreformation: Gregor von Valencia, Jakob Gretser, Adam Tanner, Georg Stengl. Abzug einer erweiterten Ausarbeitung eines Vortrags, gehalten im Historischen Verein Ingolstadt am 22. September 1994, Ingolstadt
- Wilczek, G. (2003), Epochen der Universität Ingolstadt, Ingolstadt 2003.
- Wurm, J. P. (1997), Johannes Eck und der oberdeutsche Zinsstreit 1513–1515, Aschendorff, Münster.